

# **STUDIENPLAN**

## **FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG**

### **„MASTER OF LEGAL STUDIES“**



Aufgrund des § 25 Abs 1 Z10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 56/2018, wird verordnet:

#### **§ 1 Qualifikationsprofil**

Im heutigen Berufsalltag sind auch Nichtjuristen und Nichtjuristinnen zunehmend mit Rechtsfragen konfrontiert. Der Universitätslehrgang vermittelt Nichtjuristinnen und Nichtjuristen aus der Wirtschaft, Verwaltung und Organisationen rechtliches Grundlagenwissen. Dazu gehören anwendungsorientierte Kenntnisse des österreichischen und europäischen Rechts ebenso wie die Vermittlung der juristischen Arbeitsweise und Methodik. Nach Vermittlung der Grundlagen des Rechts werden das Privatrecht einschließlich der Rechtsdurchsetzung, das öffentliche Recht und das Europarecht behandelt. Dabei wird besonderes Augenmerk auf praktische Anwendbarkeit des erworbenen Wissens sowie auf Beratung und Vertragsgestaltung gelegt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden dadurch einerseits in die Lage versetzt, einfachere juristische Fälle selbst zu lösen, andererseits zielsicher allfälligen zusätzlichen Beratungsbedarf zu erkennen und effizienter mit internen und externen juristischen Beratern zu kommunizieren. Ergänzt wird die juristische Fachausbildung durch Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Management und Controlling.

Die Absolventinnen und Absolventen sind nach Abschluss des Studiums in der Lage:

- die grundlegenden Begriffe und Arbeitsmethoden der Rechtswissenschaft zu verstehen und anzuwenden;
- das erworbene Rechtswissen in der Berufspraxis einzusetzen und anzuwenden sowie rechtlich fundiert zu argumentieren;
- selbständig Sachverhalte juristisch zu analysieren, kleinere Fälle selbst zu lösen und zielsicher allfälligen zusätzlichen Beratungsbedarf zu erkennen.

#### **§ 2 Studienaufbau**

- (1) Der Universitätslehrgang erstreckt sich über 3 Semester und umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 50 ECTS-Anrechnungspunkte auf die in § 5 genannten Fächer und 10 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterthesis.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich geblockt abgehalten.

#### **§ 3 Prüfungsarten**

Die in dieser Verordnung angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Diese Verordnung bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

#### **§ 4 Zulassung zum Universitätslehrgang**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines zumindest gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung.
- (2) Die Auswahl jener Personen, die zum Universitätslehrgang zugelassen werden, erfolgt durch die Lehrgangleiterin oder den Lehrgangsleiter anhand der von den Studienwerberinnen und Studienwerbern vorgelegten Unterlagen sowie durch eine Eignungsprüfung in Form eines Aufnahmegespräches.
- (3) Die Auswahl hat nach Maßgabe der von der Lehrgangleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festgelegten Zahl der Studienplätze zu erfolgen.
- (4) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so ist die Auswahlentscheidung nach folgenden Kriterien zu treffen: derzeitige Position, Vorqualifikation, Dauer der einschlägigen Berufspraxis, Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe (insbesondere Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern, Vielfalt der Arbeitsbereiche, Vielfalt der regionalen Herkunft und des ausbildungsmäßigen Hintergrunds der Bewerberinnen und Bewerber).
- (5) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch Personen zugelassen werden, die die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (6) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderlichen Deutschkenntnisse nachzuweisen.

#### **§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen**

Im Rahmen des Universitätslehrganges sind folgende Lehrveranstaltungen im Umfang von 50 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

<i>Bezeichnung des Faches/der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Einführung in die Rechtswissenschaften (6 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Einführung in die Rechtswissenschaften	6	PI
<i>In Zivilrecht (7 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Zivilrecht	7	PI
<i>In Arbeitsrecht und Rechtsdurchsetzung (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Arbeitsrecht und Rechtsdurchsetzung	5	PI
<i>In Unternehmensrecht (9 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Unternehmensrecht	9	PI

<i>In Rechnungslegung und Controlling (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Rechnungslegung und Controlling	5	PI
<i>In Öffentliches Wirtschaftsrecht und Europarecht (6 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Öffentliches Wirtschaftsrecht und Europarecht	6	PI
<i>In Steuerrecht (6 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Steuerrecht	6	PI
<i>In Kommunikation und Informationstechnologie (6 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Kommunikation und Informationstechnologie	6	PI

### **§ 6 Masterthesis**

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges ist eine Masterthesis im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.
- (2) Das Thema der Masterthesis ist einem oder mehreren der in § 5 genannten Fächer zu entnehmen. Die Vergabe des Themas der Masterthesis erfolgt durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer. Durch die Masterthesis soll der Nachweis erbracht werden, dass die Verfasserin oder der Verfasser zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen befähigt ist.
- (3) Zur Betreuung und Beurteilung der Masterthesis hat die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer mindestens eine Lehrveranstaltungsleiterin oder einen Lehrveranstaltungsleiter zu bestellen. Die Masterthesis ist grundsätzlich in Deutsch oder Englisch zu verfassen. Eine andere Sprache kann mit der Zustimmung der Lehrgangsführerin oder des Lehrgangsführers gewählt werden.

### **§ 7 Voraussetzungen für den Abschluss des Universitätslehrganges**

Nach der positiven Absolvierung aller Prüfungen und Lehrveranstaltungen gemäß § 5 und der positiven Beurteilung der Masterthesis ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Universitätslehrganges „Master of Legal Studies“ auszustellen.

### **§ 8 Akademischer Grad**

Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges „Master of Legal Studies“ wird der akademische Grad „Master of Legal Studies“, abgekürzt „MLS<sup>WU</sup>“, verliehen.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2019 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Legal Studies“ an der Wirtschaftsuniversität Wien, Mitteilungsblatt Nr. 4 vom 27.10.2011.

### **§ 10 Übergangsbestimmungen**

- (1) Außerordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung den Universitätslehrgang „Master of Legal Studies“ gemäß der Verordnung über das Curriculum „Master of Legal Studies“ an der Wirtschaftsuniversität Wien, Mitteilungsblatt Nr. 4 vom 27.10.2011 aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium nach der am 30.09.2019 geltenden Verordnung bis zum Ende des Wintersemesters 2021/2022 abzuschließen.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, sich während der Zulassungsfristen freiwillig der neuen Verordnung zu unterstellen.